

Unternehmen eine Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung geschlossen wurde. In diesem Falle kann der Vorstand diesem Unternehmen eine Liste mit dem Vor- und Zunamen und der vollständigen Adresse des Mitglieds übermitteln. Weitere personenbezogene Daten sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen, im Falle eines Widerspruchs werden seine Daten auf der Liste geschwärzt.

5. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die der Finanzverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schatzmeister aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen die Auflösung des FöV beschließen.
2. Bei Auflösung des FöV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FöV an die Stadt Marktrechwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

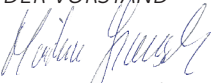
§ 14 Inkrafttreten

1. Diese geänderte Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 20.08.2008
2. Diese geänderte und überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2019 *mehrheitlich* beschlossen.
3. Die geänderte Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Marktrechwitz, 11.03.2019

Förderverein Auenpark e. V.

-DER VORSTAND


Martin Gramsch
Vorsitzender


Ulrich Rieß
StV. Vorsitzender


Erich Bauer
StV. Vorsitzender

Satzung für den „Förderverein Auenpark e.V.“

(nachstehend FöV genannt)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Auenpark e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof einzutragen.
2. Der FöV hat seinen Sitz in Marktrechwitz.
3. Der FöV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der FöV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des FöV ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Erhaltung und Pflege von Teilen des Auenparks auf dem Gelände der grenzenlosen Gartenschau in Marktrechwitz sowie die Organisation, Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen auf diesem Gelände.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Erhaltung und Pflege von Teilen des Auenparks auf dem Gelände der grenzenlosen Gartenschau Marktrechwitz (Stufenbeet, Irisgarten, Senkgarten und Stauden im Bereich der Drei-Bögen-Brücke bis zum Spielplatz) ebenso durch Neuanlage von Beeten, sowie durch die Einbeziehung von Kunst und Kultur in den Auenpark, beispielsweise durch Realisierung von kulturellen Veranstaltungen, Kunstobjekten, Musikfesten, Theaterfreilichtaufführungen etc.

3. Der FöV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des FöV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FöV.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zwecke des FöV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den FöV keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.
6. Die Organe des FöV verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.
7. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der FöV aus den erwirtschafteten Mitteln des Vereins bereit.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des FöV können Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages und Eingang beim Vorstand. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen der Aufnahme in den FöV widerspricht.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder im Sinne des Absatzes 1). Einzelheiten dazu sind in einer Ehrenordnung gesondert geregelt.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird jeweils im ersten Quartal eines Jahres bargeldlos eingezogen. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch Tod, durch Auflösung bei Körperschaften, juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen und durch Ausschluss bei Säumigkeit der Beitragszahlung. Die Säumigkeit ist gegeben, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und nach zweimaliger Aufforderung seiner

Der FöV ist Mitglied bei:

Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V.

Bund der GEMAZahler e. V.

§ 12 Datenschutzerklärung

1. *Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein im Rahmen der Mitgliederverwaltung seine Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Im Falle einer Familienmitgliedschaft werden diese Daten auch für die Familienmitglieder erhoben. Diese Informationen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.*

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur in vereinseigenen Medien wie Homepage, Vereinsmitteilung, Schaukasten etc.

2. *Als Mitglied des Bayer. Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, das Geburtsdatum und die vollständige Adresse sowie, wenn relevant, die im Verein ausgeübte Funktion.*
3. *Den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.*
4. *Eine Ausnahme von Pkt. 3. ist dann gegeben, wenn zwischen dem Verein und einem*

stimmberechtigt.

4. Die Beiräte können, wenn dies der Vorstand für zweckmäßig und notwendig erachtet, zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 9 Wahlen im Verein

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen, können aber auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung auch durch Handzeichen durchgeführt werden.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Einzelmitglieder und juristische Personen haben jeweils eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Bevollmächtigung anderer Mitglieder und anderer Personen ist ausgeschlossen.
3. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung und/oder Ergänzung der Satzung obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung. Die Änderung und/oder Ergänzung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung vorgesehen sein und die beabsichtigte Änderung und/oder Ergänzung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Für eine Änderung und/oder Ergänzung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Drei-Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Mitgliedschaften des Vereins.

Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dass Mitglied wird darüber schriftlich informiert.

5. Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie vereinschädigend gegen die Satzung oder grob gegen die Interessen des FöV verstoßen.
6. *Gegen die Ablehnung einer Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Widerspruch zur nächsten Jahres-Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen.*
7. Eine Beitragsrückerstattung im Falle einer Kündigung oder eines Ausscheidens gem. Abs. 4 und Abs. 5 erfolgt nicht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des FöV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.
- *der erweiterte Vorstand*
- *der Geschäftsführer*

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, im 1. Quartal, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. *Die Schriftform wird gewahrt durch Post oder E-Mail.* Sie ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, beschließt über Änderungen der Satzung, den Zweck des FöV, Beiträge und über die Auflösung des Vereins. Sie wählt zwei Revisoren. *Auf die Wahl von Revisoren kann verzichtet werden, wenn dafür ein Steuerberater mit dem Jahresabschluss beauftragt ist.*
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, wenn es das Interesse des

Vereins erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt, mit zweiwöchiger Frist durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse (Frankenpost/Markredwitzer Tagblatt) einberufen.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand des FöV im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind zur Einzelvertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden sollen, wenn der Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und *dem Beirat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*. Dieser Personenkreis ist allerdings zur Vertretung des FöV nicht berechtigt. Jedoch hat jeder eine Stimme bei den Vorstandssitzungen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des FöV eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben und einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
4. Der Vorstand ist verpflichtet pro Geschäftsjahr wenigstens vier Vorstandssitzungen durchzuführen. *Dazu lädt der der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Schriftform ist gewahrt per Post oder E-Mail.* Über jede dieser Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden, *einem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefällt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *drei Jahren* gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bleiben die anderen Vorstandsmitglieder im Amt. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Nachfolge,

wobei dann die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.

8. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und auflösen, um deren Mitgliedern Vereinsaufgaben zu übertragen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 7 Geschäftsführer

Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgabenbereiche und erteilten Aufträge und Weisungen ausführt. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Der Geschäftsführer ist auch zuständig für die Finanzen und den Jahresabschluss. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen. Der Geschäftsführer hat auf allen Sitzungen und Versammlungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit keinerlei Entschädigung. Die von ihm verauslagten Kosten in Verbindung mit der Ausübung seines Amtes werden gegen Belegerstattet.

§ 8 Vereinsbeirat

1. *Aus den Reihen der Mitglieder werden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung Beiräte gewählt, welche den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele unterstützen sollen. Die Anzahl der Beiräte richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder in dem Jahr der Wahl. Pro angefangene 50 Mitglieder können bis zu zwei Beiräte gewählt werden.*
2. Die Aufgaben der Beiräte sind in der Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand gegeben hat, beschrieben.
3. Die Beiräte sind nicht Mitglied des Vorstandes und somit auch nicht